



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen, Bauen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 21 03

Niederkrüchten, den 6. November 2024

Vorlagen-Nr. 948-2020/2025

Sachbearbeitung: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

28. November 2024

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

10. Dezember 2024

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2016 den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beschlossen. Zu diesem Verfahren sind im Anschluss verschiedene Planungsschritte erfolgt. Am 22. November 2016 hat der Rat die über ein gesamt-gemeindliches Planungskonzept im Ausschussverfahren über die Festlegung von harten und weichen Tabukriterien ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung beschlossen. Im Anschluss sind für die ermittelten Potenzialflächen die faunistischen Erfassungen im Jahresgang durchgeführt worden. Auf dieser Grundlage ist vom 2. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden.

Geänderte landesplanerische Vorgaben sowie insbesondere Anforderungen aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster haben ab dem Jahr 2019 eine Fortführung des Verfahrens erheblich erschwert. Über die Entwicklungen hat das Planungsbüro WoltersPartner in den Sitzungen des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 24. September 2019 und des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 22. November 2021 berichtet. In der Folge haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wiederum grundsätzlich geändert. Mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“, auch genannt Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), wird im Interesse

des Klima- und Umweltschutzes das Ziel einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung verfolgt (§ 1 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)). Dazu hat der Bundesgesetzgeber im WindBG, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenpotenziale der Bundesländer, konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land festgelegt. Den Ländern wird damit die Verpflichtung auferlegt, bestimmte Anteile der Landesfläche für den Windenergieausbau zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WindBG). Ihnen obliegt auch weitgehend, wie sie die vom Bund vorgegebenen Flächenbeitragswerte, die im WindBG zeitlich verbindlich festgelegt wurden, im Rahmen ihres individuellen Planungssystems erreichen wollen. Zum Zwecke der Einhaltung der vorgegebenen Flächenziele hat der Bundesgesetzgeber an das Erreichen und an das Nichterreichen der Flächenvorgaben unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft (§ 249 Abs. 2, Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)). Im Falle der Zielverfehlung besteht im Sinne der Rechtsfolgenregelung keine räumliche Steuerung des Windenergieausbaus an Land. Diese können die Länder nachträglich allein durch das Erreichen der bundesrechtlich festgelegten Flächenbeitragswerte erreichen.

Mit den Änderungen im BauGB, die am 1. Februar 2023 in Kraft getreten sind, hat der Bundesgesetzgeber eine neue Planungssystematik zur Steuerung der Windenergie eingeführt. Die bisherige Konzentrationszonenplanung mit ihrer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde auf eine klassische Positivplanung umgestellt. Die Konzentrationswirkung kann privilegierten Windenergievorhaben bei zukünftigen Neuplanungen somit nicht länger als öffentlicher Belang entgegengehalten werden. Die Privilegierung der Windenergienutzung wird im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durch die Bezugnahme auf § 249 BauGB nunmehr gesetzlich „*unter den Vorbehalt ihrer räumlichen Zuweisung entsprechend den Mengenvorgaben*“ gestellt und kann nur noch im Falle der Flächenzielerreichung auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Sobald der Planungsträger das Erreichen eines Flächenziels feststellt, gilt die Privilegierung somit ausschließlich innerhalb von Windenergiegebieten (§ 249 Abs. 2 BauGB). Eine Beschränkung der Privilegierung der Windenergienutzung erfolgt also bereits durch den Gesetzgeber. Diese wird nicht, wie nach alter Rechtslage, im Einzelfall im Wege einer Konzentrationszonenplanung erst durch den Planungsträger selbst herbeigeführt. Aufgrund der neuen gesetzgeberischen Mengenvorgaben von Flächen für die Windenergienutzung müssen an die Planung auch nicht länger die in der Rechtsprechung entwickelten, strengen Anforderungen gestellt werden; denn aufgrund der konkreten Flächenbeitragswerte nach dem WindBG wird der Windenergienutzung bereits dann substantiell Raum verschafft, wenn die vorgegebenen Flächenziele erreicht werden. Die bislang durch Einhaltung der in der Rechtsprechung entwickelten Planungskriterien ermöglichte gerichtliche Überprüfung ist diesbezüglich daher zukünftig entbehrlich.

Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation ist eine Fortführung des Verfahrens zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss über die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Sachkonto/PSP-Element bzw. Kostenstelle:						
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong